



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Haushaltsplan 2022;**

**hier: Sonderfinanzierung für kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) streichen und einsparen  
(Kap. 13 03 Tit. 883 05)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 03 wird die Verpflichtungsermächtigung 2022 im Tit. 883 05 (Zuweisungen an die Städte Nürnberg und Erlangen für Verkehrsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung) um 90.000,0 Tsd. Euro auf 5.000,4 Tsd. Euro gekürzt.

Ferner wird in Kap. 13 03 Tit. 883 05 folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„Die Mittel stehen für Lärmschutzmaßnahmen an der A73 und deren Fortsetzung als Kreisstraße N4 zwischen der AS Nürnberg/Fürth und der Ein-/Ausfahrt Rothenburger Straße zur Verfügung.“

### **Begründung:**

Die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen das – weil unzureichend schon wieder in der Revision befindliche – Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), insbesondere zu nennen sind Art. 1, Art. 2 und Art. 6 BayKlimaG. Der Verkehrssektor trägt wesentlich zu den klimaschädlichen Emissionen bei. Ein Kapazitätsausbau ist das Gegenteil von der gesetzlich niedergelegten Handlungsanweisung des Art. 1 Satz 3 BayKlimaG.

Die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen Abschnitt 1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anl. 3 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO): „Zuwendungen zu Investitionen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.“ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nürnberg ist ausgereizt. Für das Haushaltsjahr 2022 werden zusätzliche 170 Mio. Euro Neuschulden aufgenommen (nach 200 Millionen Euro Neuschulden im Jahr 2021); der Gesamtschuldenstand beläuft sich damit auf 1.830 Mio. Euro plus 380 Mio. Euro Schulden der städtischen Eigenbetriebe bei einem Jahreshaushalt 2022 von 2.170 Mio. Euro. Bis zum Jahr 2024 sollen laut Mittelfristigem Investitionsplan weitere 540 Mio. Euro Neu-

schulden aufgenommen werden. Die Kosten für das Bauvorhaben kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs werden von der Stadt Nürnberg z. Zt. mit 660 Mio. Euro und ein möglicher Baubeginn für das Jahr 2025 mit einer geplanten Bauzeit von zehn Jahren angegeben. Also dem Jahr, in dem spätestens die Verschuldung der Stadt Nürnberg höher sein wird als ein Jahreshaushalt.

Der Ministerrat hat 2012 eine rechtsunverbindliche Beteiligung von „bis zu 395 Mio. Euro an den Kosten“ beschlossen (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anfrage zum Plenum am 21.10.2020 der Abgeordneten Verena Osgyan). Die vorgesehene Sonderfinanzierung des Tit. 883 05 bleibt dahinter zurück. Welche Kosten die Stadt Nürnberg tragen muss, wissen die Verantwortlichen selbst nicht. Selbst unter der Annahme einer wie auch immer gearteten Kostenübernahme eines Teils der Baukosten durch den Freistaat Bayern muss die Stadt Nürnberg einen dreistelligen Millionen-Betrag für dieses Projekt bezahlen. Das übersteigt die Grenzen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben zweifellos: Dies hat der Stadtrat von Nürnberg längst selbst eingestanden; beispielsweise dokumentiert in dem Beschluss vom 16. Dezember 2020, die Fortsetzung der Planung für ein neues Konzerthaus zu stoppen: „Das bei der Stadt Nürnberg verbleibende Delta (gut 72 Mio. Euro brutto) ist in der gegenwärtigen Haushaltssituation nicht finanzierbar“ (Beschlussvorlage 2.BM/084/2020).

Satz 2 des Absatzes 1.2 der VKK ist vom Landtag zwingend anzuwenden: Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

Die erhebliche Neuverschuldung des Freistaates Bayern in den Jahren 2020 und 2021 (höchster Zuwachs der Pro-Kopf-Verschuldung aller Bundesländer) muss eine umsichtige Haushaltsführung und -planung zur Folge haben. Für eine Sonderfinanzierung wie diese gibt es keinen Spielraum. Zumal „ein besonderes Staatsinteresse“ an der Erfüllung dieses bestimmten Zwecks (eines 1800 m langen Tunnels für eine Kreisstraße) nach Art. 23 BayHO nicht erkennbar ist.